

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 10, 2020
23. April

steuern+recht aktuell

Inhalt

Neues aus der Finanzverwaltung

- Konsultationsvereinbarung mit Österreich: Besteuerung von Grenzpendlern und Grenzgängern

Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 23. April 2020
- EuGH-Vorlage zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Leistung durch Ist-Versteuerer
- Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen

Terminplaner

- Webcast - Transfer Pricing Roadshow 2020

Neues aus der Finanzverwaltung

Konsultationsvereinbarung mit Österreich: Besteuerung von Grenzpendlern und Grenzgängern

Mit Österreich wurde eine Verständigungsvereinbarung getroffen, wonach die Arbeitstage der Grenzgänger und Grenzpendler, die wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie von Zuhause aus arbeiten müssen, wie normale Arbeitstage in Österreich behandelt werden.

Die Konsultationsvereinbarung findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis 30. April 2020 Anwendung. Sie verlängert sich nach dem 30 April 2020 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht durch schriftliche Erklärung gekündigt wird. Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, gilt diese Tatsachenfiktion nicht. Insbesondere gilt sie nicht, wenn Arbeitnehmer laut arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich im Homeoffice tätig sind.

Macht der Arbeitnehmer durch Mitteilung an den Arbeitgeber und das zuständige Finanzamt des Ansässigkeitsstaats Gebrauch von dieser Regelung, sind die Anzahl der Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit aufgrund der Covid19 Pandemie im Homeoffice ausgeübt hat, anhand von Aufzeichnungen und einer Bestätigung des Arbeitgebers offen zu legen. In der Folge wird der jeweilige Arbeitslohn in dem Vertragsstaat, in dem die Tätigkeit ohne die Pandemie-Maßnahmen ausgeübt worden wäre, tatsächlich besteuert.

Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung

Außerdem sind das in Deutschland ausgezahlte Kurzarbeitergeld und die in Österreich ausgezahlte Kurzarbeitsunterstützung für entfallene Arbeitsstunden sowie ähnliche Zahlungen, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie vom Arbeitgeber ausgezahlt und von staatlicher Seite eines der Vertragsstaaten erstattet werden, als Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung des jeweiligen Staates zu qualifizieren.

Fundstelle

[BMF, Schreiben v. 15.4.2020, V B 3 – S 1301-AUT/20/10002 :001](#)

Weitere BMF-Schreiben zum Thema:

Verständigungsvereinbarung mit dem Großherzogtum Luxemburg: Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg

[BMF-Schreiben vom 6. April 2020](#)

Verständigungsvereinbarung mit dem Königreich der Niederlande: Besteuerung von Grenzpendlern

[BMF-Schreiben vom 8. April 2020](#)

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 23. April 2020

NV-Entscheidung - **Urteil III R 3/19: Gewerbesteuererlegung, Betriebsführungsgesellschaft und Betriebsstätte**

Für gewerbesteuerliche Zwecke ist auf den Betriebsstättenbegriff zurückzugreifen (ständige Rechtsprechung). Eine Betriebsstätte i.S. von § 12 Satz 1 AO erfordert eine Geschäftseinrichtung oder Anlage mit einer festen Beziehung zur Erdoberfläche, die von einer gewissen Dauer ist, der Tätigkeit des Unternehmens dient und über die der Steuerpflichtige eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

Urteil vom 18.9.2019, [III R 3/19](#)

NV-Entscheidung - **Urteil IV R 48/16: Keine Klagebefugnis des Personengesellschafters bei Streit über Grund oder Höhe des Gesamthandsgewinns**

Besteht Streit über Grund oder Höhe des in einem Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen festgestellten Gesamthandsgewinns einer Personengesellschaft, ist nur die Gesellschaft selbst klagebefugt. Eine Klagebefugnis des Gesellschafters ergibt sich nicht schon daraus, dass ihm der streitige Gewinn alleine zugerechnet wurde.

Urteil vom 23.1.2020, [IV R 48/16](#)

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

NV-Entscheidung - **Urteil VII R 30/18 Geschäftsführerhaftung nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters**

Urteil vom 22.10.2019, [VII R 30/18](#)

NV-Entscheidung - **Urteil X R 38/18: Einkommensteuerpflicht eines Sterbegelds aus einer Pensionskasse**

Urteil vom 5.11.2019, [X R 38/18](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung im Blog

EuGH-Vorlage zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Leistung durch Ist-Versteuerer

Das Finanzgericht Hamburg hat den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung u. a. darüber gebeten, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegen steht, nach der das Recht zum Vorsteuerabzug auch dann bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Leistenden nach nationalem Recht erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht.

Ausgangslage

Streitig war, ob der Vorsteueranspruch des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) bereits mit der Ausführung der Leistung oder erst mit der Entrichtung des Entgelts entsteht, wenn der Leistungserbringer ein Ist-Versteuerer nach § 20 UStG ist, der die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet. Nach deutscher Gesetzeslage kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer abziehen, wenn die Leistung erbracht ist. Unerheblich ist, ob der Leistende Soll- oder Ist-Versteuerer ist und ob das Entgelt bereits gezahlt wurde. Dies ermöglicht eine Vorfinanzierung zu Lasten des Fiskus, indem der Leistungsempfänger die Vorsteuer abzieht, obwohl er die Leistung noch nicht gezahlt hat und der Leistungsempfänger die entsprechende Steuer noch nicht schuldet. Diese für den Steuerpflichtigen günstige Regelung könnte dem Unionsrecht widersprechen, das in Art. 167 MwStSysRL vorsieht, dass der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers erst entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht; Ausnahmen für Leistungen von Ist-Versteuerern sind nicht vorgesehen.

Beschluss des Finanzgerichts + Besonderheit im Vorlagefall

Da für den Steuerpflichtigen günstige Regelungen normalerweise nicht zu Klageverfahren führen und demzufolge auch keine Vorlagen an den EuGH auslösen, bedurfte es einer besonderen Konstellation. Diese war im Streitfall gegeben: Die Klägerin ist eine zur Umsatzsteuer optierende Vermietungsgesellschaft, die ein ihrerseits gemietetes Grundstück weitervermietete. Beiden Vertragsparteien war gestattet, die Steuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Die Mietzahlungen wurden der Klägerin teilweise gestundet, die Vorsteueransprüche machte sie immer erst geltend, wenn die Zahlung erfolgte. Diese Verfahrensweise wurde nach einer Außenprüfung beanstandet und die Vorsteuer nunmehr bereits im Zeitraum der Ausführung des Umsatzes – monatsweise Mietüberlassung – berücksichtigt. Infolge zwischenzeitlich eingetretener Verjährung konnte die Vorsteuer in den Änderungsbescheiden für vergangene Jahre nicht mehr berücksichtigt werden. Hiergegen richtete sich die auf den Unionsrechtsverstoß gestützte Klage.

Fundstelle

Finanzgericht Hamburg Newsletter 1/2020, Beschluss vom 10. Dezember 2019 ([1 K 337/17](#)); das Verfahren ist beim EuGH unter dem Az. C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136 anhängig.t

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen

Sieht ein Vertrag über die Vermietung eines Grundstücks mit einem noch zu errichtenden Gebäude vor, dass die auf Betriebsvorrichtungen entfallenden Aufwendungen vom Mieter getragen und Betriebsvorrichtungen nicht mitvermietet werden sollen, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) nicht bereits dann eine schädliche Mitvermietung anzunehmen, wenn bei einzelnen Betriebsvorrichtungen die darauf entfallenden Aufwendungen nicht herausgerechnet werden, sondern in die Herstellungskosten des Gebäudes eingehen.

Sachverhalt

An die Stelle der pauschalen Kürzung der gewbesteuerlichen Gewinns um 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes tritt bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz (...) verwalten und nutzen (...), die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Kürzung). Der Begriff des Grundbesitzes bestimmt sich dabei nach Bewertungsrecht.

Die Klägerin hatte im Dezember 2001 eine aus mehreren (Teil-)Grundstücken bestehende Fläche erworben und noch am selben Tag mit einer AG einen notariell beurkundeten sogenannten „Miet- und Ankaufsvertrag“ geschlossen, wonach sich die Klägerin dazu verpflichtete, auf dem Gelände auf eigene Rechnung ein Zentrum zu errichten und anschließend für 20 Jahre an die AG zu vermieten. Die jährlichen Mietzahlungen sollten sich auf 7 % der Gesamtinvestitionskosten belaufen. In dem Vertrag wurde auch geregelt, dass Mietobjekt der gesamte Grundbesitz nebst wesentlichen Bestandteilen sein sollte, nicht jedoch Zubehör und Betriebsvorrichtungen i.S. des § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes (BewG). Die Klägerin beauftragte die AG mit der Errichtung des Zentrums. Im August 2003 vereinbarten Mitarbeiter der Klägerin und der AG mündlich, dass die AG von der Klägerin verauslagte Kosten für Betriebsvorrichtungen übernehmen sollte und die AG auch unmittelbare wirtschaftliche Eigentümerin der Betriebsvorrichtungen und Mobilien werden sollte. In der Folgezeit wurden Aufwendungen, die auf noch nicht abgerechnete Betriebsvorrichtungen entfielen, nicht aus den Gesamtinvestitionskosten für das Grundstück und für das Gebäude, welche die Bemessungsgrundlage für die ab 1. Januar 2004 zu leistenden Mietzahlungen bildeten, herausgerechnet. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Klägerin Kosten für Betriebsvorrichtungen und andere bewegliche Wirtschaftsgüter getragen habe, die zusammen mit der Immobilie an die AG vermietet worden seien und versagte die erweiterte Kürzung. Die Klage wurde vom Finanzgericht zurückgewiesen.

Entscheidung des BFH

Der BFH wies die Sache an die Vorinstanz zurück. Dort muss jetzt geklärt werden, ob die Anlagen und Wirtschaftsgüter, die das Finanzgericht als Betriebsvorrichtungen beurteilt hat, von der Klägerin wirksam an die AG vermietet wurden, ggf., ob trotz einer etwaigen zivilrechtlichen Unwirksamkeit steuerlich eine entgeltliche Nutzungsüberlassung anzunehmen ist. Entsprechendes gilt für die Frage, wer wirtschaftlicher Eigentümer der fraglichen Betriebsvorrichtungen war, denn für die Annahme „eigenen“ Grundbesitzes genüge, so der BFH, wirtschaftliches Eigentum. Sollte die AG wirtschaftliche Eigentümerin der Anlagen und Gegenstände gewesen sein, die das Finanzgericht als Betriebsvorrichtungen beurteilt hat, könne es sich nicht um eigenen Grundbesitz i.S. von § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG der Klägerin gehandelt haben.

Sollte die Klägerin jedoch ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, wäre es für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen unschädlich, dass bei einzelnen Betriebsvorrichtungen eine gesonderte Abrechnung der darauf entfallenden Aufwendungen unterblieb. Zumindest, so der BFH, der Wille der Vertragsparteien sei ausdrücklich darauf gerichtet gewesen, Betriebsvorrichtungen aus dem Miet- und Ankaufsvertrag auszunehmen.

Die Klägerin hatte u.a. als Begründung eine Unverhältnismäßigkeit ins Feld geführt, da im Streitfall der Wert der vom Finanzamt beanstandeten Wirtschaftsgüter nur 0,2 % des gesamten Investitionsvolumens ausmache. Dazu der BFH: Zum Grundvermögen gehören der Grund und Boden, die Gebäude, die sonstigen Bestandteile und das Zubehör. Betriebsvorrichtungen zählen bewertungsrechtlich nicht zum Grundbesitz. Die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen schließt die erweiterte Kürzung auch dann aus, wenn sie einen nur geringfügigen Umfang annimmt.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 28. November 2019 ([III R 34/17](#)), veröffentlicht am 16. April 2020.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Terminplaner

29. April bis 13. Mai 2020 Webcast - Transfer Pricing Roadshow 2020

Mehr zu den Inhalten des Webcast sowie den Anmeldelink finden Sie hier: <https://www.pwc-events.com/TP-Talks>

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

www.pwc.de